



**BDS Schützenverein Horschlitt 1995 e.V.**  
**Satzung**  
**in der Fassung des Beschlusses**  
**der Jahreshauptversammlung vom 01.02.2019**

**Änderungsverlauf:**  
Satzung vom 05.02.1999  
Satzung vom 01.02.2019

**§ 1**  
**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "BDS Schützenverein Horschlitt 1995 e.V."  
Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Horschlitt.
2. Der Verein ist Mitglied im BDS Landesverband Thüringen 1993 e.V.  
Der BDS Landesverband Thüringen 1993 e.V. ist ein Landesverband des  
„Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“ (BDS).

**§ 2**  
**Zweck**

1. Der BDS Schützenverein Horschlitt 1995 e.V. bezweckt die Förderung des Schießsports als Breitensport und als Leistungssport durch Zusammenschluss der Mitglieder.
2. Der BDS Schützenverein Horschlitt 1995 e.V. ist politisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet, er erstrebt keinen Gewinn.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Seine Ziele werden erreicht durch:
  - Pflege des Schießsports
  - Durchführung von Vereinsmeisterschaften
  - Teilnahme an Landes- und Deutschen Meisterschaften, sowie an Pokalwettkämpfen
  - Erhaltung von Brauchtum und Tradition des Schießsports
  - Heranführung der Jugend an den Schießsport
  - Mitgliedschaft im BDS Landesverband Thüringen 1993 e.V.

### **§ 3 Geschäfts-, Sportjahr**

Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen des Landes und Bundesverbandes an.
2. Mitglieder können nur einzelne Personen sein, sie können jedoch aus territorialen Gründen in einer Gruppe zusammengefasst sein.
3. Über den schriftlich an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag entscheidet dieser spätestens innerhalb von 4 Wochen.
4. Einzelpersonen müssen sich der Pflege und Förderung des Schießsports als Ziel gesetzt haben, sie sollten regelmäßig an Trainingsschießen und Wettkämpfen teilnehmen.
5. Wird ein Antrag zur Aufnahme eines Einzelmitgliedes vom Vorstand abgelehnt, so ist dieser zu begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht des Widerspruchs zu. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten.
6. Einzelpersonen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Mitglieder werden mit einer Urkunde und einer Ehrennadel in Silber für 25 Jahre und mit der Ehrennadel in Gold für 50 Jahre Mitgliedschaft ausgezeichnet.
7. Fördernde Mitglieder sind zugelassen, sie haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Stimme.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BDS Schützenvereins Horschlitt 1995 e.V. und des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS) zu wahren. Sie haben die Pflicht, in Verwirklichung der Ziele des BDS Schützenvereins Horschlitt 1995 e.V. und des BDS aktiv mitzuwirken und Anordnungen zu befolgen.
2. Der Vorstand des Vereins hat die Anzahl der Mitglieder dem BDS Landesverband Thüringen 1993 e.V. einmal jährlich zu melden. Es werden dabei nur Daten übermittelt, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die übermittelten Daten dienen ausschließlich zur Organisation des Sportbetriebes zur Mitgliederverwaltung und Kommunikation sowie Erfüllung gesetzlicher

Vorschriften. Eine Übermittlung an Dritte außer dem BDS Landesverbandes Thüringen 1993 e.V. findet nicht statt.

3. Jedes Mitglied hat folgende Beiträge an den Verein zu entrichten:
  - Bei Neuaufnahmen eine in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegte einmalige Aufnahmegebühr.
  - Den BDS Beitrag (Versicherung) vom Verein an den Landesverband, wie in der Höhe vom Landesverband festgelegt, jährlich bis zum 31.01. für das laufende Jahr. Dieser Beitrag ist vom Mitglied an den Verein zu zahlen. Der Verein hat ihn in voller Höhe an den Landesverband bis zum 15.02. des laufenden Jahres abzuführen.
  - Den in seiner Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegte Jahresbeitrag gemäß Finanzordnung, ist im 4. Quartal des laufenden Jahres für das Folgejahr zu zahlen. Der Beitrag ist ganzjährig an den Verein zu entrichten.
4. Ihre Mitgliederrechte üben die Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung und in der Jahreshauptversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und Sportjahr nicht entrichtet worden ist, ruhen nachstehende Rechte:
  - Stimmrecht
  - Trainings- und Wettkampfschießen auf dem Schießstand
  - Über den Verein zu erstellende vorbereitende Unterlagen zur Erlangung der waffenrechtlichen Erlaubnisse.
5. Jedes Mitglied mit waffenrechtlicher Erlaubnis oder in deren Vorbereitung ist verpflichtet, einem regelmäßigen Schießtraining nachzukommen.
6. Jedes Mitglied sollte aktiv am Vereinsleben teilnehmen und sich eine vorgegebene Schützentracht zulegen.
7. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des BDS Schützenvereins Horschlitt 1995 e.V.

## **§ 6**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod des Mitglieds. Bei freiwilligem Austritt aus dem Verein, dieser ist jedoch nur nach Ablauf des Geschäfts- und Sportjahres möglich. Er muss dem Vorstand bis spätestens 30.09. schriftlich angezeigt werden.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - wenn es seiner Beitragspflicht nach 3-maliger schriftlicher oder laufender mündlicher Anmahnung innerhalb von 3 Monaten des Anmahnungszeitraums nicht nachkommt
  - bei schweren Verstößen gegen die Satzung, Anordnung und Richtlinien, es muss ein schädigendes Verhalten vorliegen

- Über den Ausschluss entscheidet, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, der Vorstand. Macht der Betroffene von seinem Anhörungsrecht keinen Gebrauch, kann ohne Anhörung entschieden werden.  
Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen Berufung einzulegen, eine Mitgliederversammlung entscheidet darüber innerhalb von 3 Monaten endgültig.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - der Präsident
  - der Vizepräsident
  - der Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Präsidenten mit dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister.  
Der Vizepräsident und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident und der Schatzmeister jedoch nicht gegen den Willen des Präsidenten die Vertretungsberechtigung ausüben.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen zu Absatz 1 sind getrennt durchzuführen. Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Für die übrigen Ämter genügt die einfache Mehrheit.
4. Sitzung der Organe des Vereins werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Sitzung, oder Versammlung, ist einzuberufen, wenn es mehr als 50% des Vorstandes, bzw. ein 1/5 der Mitglieder verlangen.
5. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet, ihm obliegt der Schutz desselben, er hat für die Ordnungsmäßigkeit der Ein- und Ausgaben Sorge zu tragen.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der Schießsportleiter
  - der Waffenwart
  - die Beisitzer
  
2. Der Schießsportleiter organisiert die Vereinsmeisterschaften.  
Er informiert über Termine der Landes- und Bundesmeisterschaften.  
Er würdigt die Erfolge der Mitglieder übereicht Urkunden, Medaillen und Pokale in angemessener Form.
  
3. Der Waffenwart verwahrt und verwaltet die Vereinswaffen.  
Er sorgt für deren Pflege und gibt Nutzungshinweise.
  
4. Vom Vorstand können Beauftragte (Beisitzer) für weitere Aufgaben eingesetzt werden.
  
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, zuständig. Insbesondere für:
  - alle im Geschäfts- und Sportjahr anfallenden verwaltungsmäßigen Entscheidungen
  - Durchsetzungen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung
  - reibungsloser Ablauf des Vereinslebens und des gesamten Geschehens in Fortsetzung von Tradition und Erhaltung des Brauchtums
  - Entscheidung über Neuaufnahmen und Suspendierungen von Mitgliedern des Vorstandes
  - Verwaltung und Ablauf im Schützenhaus
  - für Entscheidungen im Verzug, wenn es einer positiven Entwicklung des Vereins dient.

## **§ 10 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und setzt sich zusammen aus:
  - Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht
  - den Ehrenmitgliedern des Vereins mit Stimmrecht
  - den Fördermitgliedern mit beratender Stimme

2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Wahl und Entlastung des Vorstands
  - Abwahl von Vorstandsmitgliedern
  - Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Ordnungen
  - An- und Verkauf von Immobilien
  - Wahl von Delegierten
  - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Entscheidung über die Durchführung größerer Veranstaltungen
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Monat am 1. Freitag des Monats statt.
4. Im erstem Quartal eines jeden Geschäfts- und Sportjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt.
5. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied des Vereins bis spätestens zu Beginn der Jahreshauptversammlung beantragt.
6. Die Frist der Einladung beginnt mit dem auf der Einladung ausgewiesenen Poststempel. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen neu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn es mehr als 50% des Vorstandes, bzw. ein 1/5 der Mitglieder verlangen.

### **§ 11 Satzung**

Der Verein erkennt die Satzung des BDS Landesverbandes Thüringen 1993 e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und sonstige Kosten werden, entsprechend der vorhandenen Mittel und wie vom Vorstand festgelegt, ersetzt.
3. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann durch Beschluss des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung festgelegt werden, dabei darf keine Person bevorzugt werden.

### **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

1. Eine Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen.
3. Über den Verlauf und Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 14 Rückerstattungsansprüche**

1. Rückerstattungsansprüche bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Kein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
3. Der Verein kann gegenüber einem ausscheidenden Mitglied Rückerstattungsansprüche geltend machen, wenn es sich um satzungsgemäße Forderungen handelt.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönlichen und sachliche Verhältnisse der mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Es werden nur Daten im Verein gespeichert, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Personenbezogene Daten von Mitgliedern werden vom Verein nur im erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt, insbesondere zur Organisation von Meisterschaften, Fragen der Mitgliedschaft, absolvierte Ausbildungen, Nachweis der Sachkundeausbildung, Schießleiterbefähigung, Standaufsichtsbefähigung und Erfüllung waffenrechtlicher Auflagen.
3. Die Daten sind nur dem Gesamtvorstand zugänglich, soweit es ihrer Aufgabenerfüllung erfordert.
4. Die im Verein gespeicherten und an den BDS Landesverbandes Thüringen 1993 e.V. übermittelten Daten, dienen ausschließlich zur Organisation des Sportbetriebes zur Mitgliederverwaltung und Kommunikation sowie Erfüllung gesetzlicher Vorschriften. Eine Übermittlung an Dritte außer dem BDS Landesverbandes Thüringen 1993 e.V. findet nicht statt.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 16  
Auflösung**

Im Falle der Auflösung des BDS Schützenvereins Horschlitt 1995 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte vorhanden Vermögen des Vereins an den BDS Landesverband Thüringen 1993 e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zweck, wie z.B. Schießsport einzusetzen und ggf. einer Tradition und Aufgaben des Landesverbandes übernehmenden Institution zu überantworten.

Horschlitt, den 01.02.2019



Thomas Gaber  
Präsident



Bernd Schaub  
Vizepräsident